



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Dezember 2012 (20.12)
(OR. en)**

17813/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0244 (COD)**

**EF 317
ECOFIN 1081
CODEC 3057**

VERMERK

des Sekretariats
für die Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten nachstehend den Text, über den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 12. Dezember 2009 auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags Einigung erzielt hat.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen
Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer
Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung
besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die
Europäische Zentralbank**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S..

² ABl. C ... vom ..., S..

- (1) Am 29. Juni 2012 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) vorzulegen. In seinen Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2012 hat der Europäische Rat den Präsidenten des Europäischen Rates gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission, dem Präsidenten der Eurogruppe und dem Präsidenten der EZB einen spezifischen Fahrplan mit Terminvorgaben für die Verwirklichung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion auszuarbeiten, der konkrete Vorschläge zur Wahrung von Einheit und Integrität des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen enthält und der Erklärung des Euro-Währungsgebiets sowie der Absicht der Kommission, Vorschläge nach Artikel 127 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorzulegen, Rechnung trägt.
- (2) Die Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist der erste Schritt hin zu einer europäischen Bankenunion, die sich auf ein echtes einheitliches Regelwerk für den Bereich Finanzdienstleistungen stützt.
- (3) Um die Voraussetzungen für die Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu schaffen, werden der EZB mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates³ [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6] besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten übertragen, deren Währung der Euro ist. Die anderen Mitgliedstaaten können eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingehen.
- (4) Die Tatsache, dass der EZB für einen Teil der EU-Mitgliedstaaten Aufsichtsaufgaben im Bankensektor übertragen werden, sollte die Funktionsweise des Finanzdienstleistungsbinnenmarkts in keiner Weise beeinträchtigen. Die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA im Anschluss an diese Übertragung sollte deshalb sichergestellt werden.
- (5) Angesichts der Aufsichtsaufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6] übertragen werden, sollte die EBA ihre Aufgaben auch in Bezug auf die EZB wahrnehmen können. Um zu gewährleisten, dass die bestehenden Mechanismen für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und für Maßnahmen im Krisenfall in Kraft bleiben, sollten sie entsprechend angepasst werden.

³

- (6) Um mit Blick auf die Erhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen die gebührende Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA zu ermöglichen, sollten die Abstimmungsmodalitäten im Rat der Aufseher insbesondere bei den von der EBA mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüssen angepasst werden.
- (7) Beschlüsse, die eine Verletzung des Unionsrechts oder die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten betreffen, sollten von einem unabhängigen, vom Rat der Aufseher benannten Gremium überprüft werden, das sich aus stimmberechtigten Mitgliedern des Rates der Aufseher, die frei von jedem Interessenkonflikt sind, zusammensetzt. Die dem Rat der Aufseher von dem Gremium vorgeschlagenen Beschlüsse sollten von den Mitgliedern des Rates der Aufseher der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einfacher Mehrheit und von den Mitgliedern des Rates der Aufseher der nicht an diesem Mechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (7a) Beschlüsse über Maßnahmen im Krisenfall sollten vom Rat der Aufseher mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wozu unter anderem eine einfache Mehrheit der Mitglieder der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten und eine einfache Mehrheit der Mitglieder der nicht an diesem Mechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten gehören sollte.
- (7b) Beschlüsse über die in den Artikeln 10 bis 16 der Verordnung (EU) 1093/2010 genannten Rechtsakte und die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Kapitel VI der genannten Verordnung angenommenen Maßnahmen und Beschlüsse sollten vom Rat der Aufseher mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, wozu unter anderem eine einfache Mehrheit der Mitglieder der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten und eine einfache Mehrheit der Mitglieder der nicht an diesem Mechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten gehören sollte.
- (7c) *gestrichen*
- (8) Die EBA sollte für das Gremium eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die seine Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellt.

- (9) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollte ausgewogen sein und es sollte eine ordnungsgemäße Vertretung der nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährleistet sein.
- (9a) Bei der Ernennung der Mitglieder der internen Gremien und Ausschüsse der EBA sollte für geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt werden.
- (10) Um die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA und eine angemessene Vertretung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Abstimmungsmodalitäten, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Zusammensetzung des unabhängigen Gremiums nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden, wobei die gesammelten Erfahrungen und weiteren Entwicklungen Rechnung getragen werden sollte.
- (11) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines unionsweit hohen, wirksamen und einheitlichen Maßes an Regulierung und Beaufsichtigung, der Schutz der Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Finanzmärkte und die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i erhält folgende Fassung:

"(i) zuständige Behörden im Sinne der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie die EZB, wenn es um Angelegenheiten geht, die die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates* [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] übertragenen Aufgaben betreffen, zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG sowie solche, die in der Richtlinie 2009/110/EG genannt sind.

* ABl. vom S.... "

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Im Fall von ungünstigen Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde sämtliche von den betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen aktiv erleichtern und diese, sofern dies als notwendig erachtet wird, koordinieren.

Um diese Aufgabe des Erleichterns und Koordinierens von Maßnahmen wahrnehmen zu können, wird die Behörde über alle relevanten Entwicklungen in vollem Umfang unterrichtet und wird sie eingeladen, als Beobachterin an allen einschlägigen Zusammentreffen der betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden teilzunehmen.“

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Hat der Rat einen Beschluss nach Absatz 2 erlassen und liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden erfordern, um auf ungünstige Entwicklungen zu reagieren, die das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde die zuständigen Behörden durch Erlass von Beschlüssen im Einzelfall dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auf solche Entwicklungen zu reagieren, indem sie sicherstellt, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen."

3. *gestrichen*

4. In Artikel 35 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"1. Die zuständigen Behörden stellen der Behörde auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, vorausgesetzt sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsgesuch ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

2. Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Gesuche werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

3. Auf hinreichend begründeten Antrag einer zuständigen Behörde kann die Behörde sämtliche Informationen vorlegen, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann, und zwar im Einklang mit den Verpflichtungen aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften und Artikel 70."

5. In Artikel 41 wird ein neuer Absatz 1a (neu) eingefügt und die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"1a. Der Rat der Aufseher beruft für die Zwecke des Artikels 17 ein unabhängiges Gremium ein, das aus dem Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die keine Vertreter der zuständigen Behörde sind, die mutmaßlich gegen Unionsrecht verstößen hat, und deren Interessen durch die Angelegenheit nicht berührt werden und die keine direkten Verbindungen zu der betreffenden zuständigen Behörde haben.

Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.

Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit mindestens vier Ja-Stimmen der Mitglieder des Gremiums.“

2. Der Rat der Aufseher beruft für die Zwecke des Artikels 19 ein unabhängiges Gremium ein, das aus dem Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die keine Vertreter der zuständigen Behörde sind, die mutmaßlich gegen Unionsrecht verstößen hat, und deren Interessen durch die Angelegenheit nicht berührt werden und die keine direkten Verbindungen zu der betreffenden zuständigen Behörde haben.

Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.

Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit mindestens vier Ja-Stimmen der Mitglieder des Gremiums.

3. Das Gremium schlägt dem Rat der Aufseher einen Beschluss gemäß Artikel 17 oder Artikel 19 zur endgültigen Annahme vor.

4. Der Rat der Aufseher gibt dem in den Absätzen 1a und 2 genannten Gremium eine Geschäftsordnung.“

6. In Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt:

"Die Aufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [Ratsverordnung nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] übertragen werden, bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt."

7. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat der Aufseher trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

In Bezug auf die in den Artikeln 10 bis 16 genannten Rechtsakte und die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Kapitel VI erlassenen Maßnahmen und Beschlüsse trifft der Rat der Aufseher abweichend von Unterabsatz 1 seine Beschlüsse mit der qualifizierten Mehrheit im Sinne des Artikels 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, wobei diese Mehrheit mindestens die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und die einfache Mehrheit der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst.

In Bezug auf Beschlüsse nach den Artikeln 17 und 19 wird der von dem Gremium vorgeschlagene Beschluss von den Mitgliedern des Rates der Aufseher der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] mit einfacher Mehrheit und von den Mitgliedern des Rates der Aufseher der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abweichend von Unterabsatz 3 wird der von dem Gremium vorgeschlagene Beschluss ab dem Datum, an dem vier oder weniger Mitglieder keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] sind, von den Mitgliedern des Rates der Aufseher mit einfacher Mehrheit angenommen, wobei diese Mehrheit mindestens eine Stimme von Mitgliedern dieser Mitgliedstaaten umfasst.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums nach Artikel 41 Absatz 2 ist der Rat der Aufseher um Konsens bemüht. Kann kein Konsens erzielt werden, werden die Beschlüsse des Rates der Aufseher mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

In Bezug auf die gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4 erlassenen Beschlüsse trifft der Rat der Aufseher abweichend von Unterabsatz 1 seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und mit der einfachen Mehrheit der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

7a. In Artikel 44 wird folgender Absatz angefügt:

4a. Ungeachtet der für die EBA geltenden Abstimmungsmodalitäten gemäß dieser Verordnung ist der Rat der Aufseher der EBA um Konsens bemüht, wenn er seine Beschlüsse fasst.

8. Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit der vom Rat der Aufseher gewählten Mitglieder beträgt zweieinhalb Jahre. Diese Amtszeit kann einmal verlängert werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss ausgewogen und verhältnismäßig sein und die Union als Ganzes widerspiegeln. Im Verwaltungsrat sitzen mindestens zwei Vertreter aus Mitgliedstaaten, die weder teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] sind noch gemäß dieser Verordnung eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind. Die Mandate überschneiden sich, und es gilt eine angemessene Rotationsregelung."

8a. Folgender Artikel 81a wird eingefügt:

"Artikel 81a

Überprüfung der Abstimmungsmodalitäten

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahl der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auf vier ansteigt, überprüft die Kommission die Abstimmungsmodalitäten der Artikel 41 und 44 und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und dem Rat darüber Bericht."

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 81 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht die Kommission bis zum 1. Januar 2016 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der folgende Punkte zum Gegenstand hat:

- (a) *gestrichen*
- (b) die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und
- (c) die Zusammensetzung des unabhängigen Gremiums, das für die Zwecke der Artikel 17 und 19 Beschlüsse ausarbeitet.

In dem Bericht werden insbesondere etwaige Entwicklungen in der Zahl der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist oder deren zuständige Behörden eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 der Verordnung .../... eingegangen sind, berücksichtigt und wird überprüft, ob angesichts dieser Entwicklungen eine weitere Anpassung dieser Bestimmungen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Beschlüsse der EBA im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Finanzdienstleistungsbinnenmarkts gefasst werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident